

Bezirkshauptmannschaft Gmünd.

Z. IX-434/12
Teufelsbettstein,
Naturdenkmal.

Gmünd, am 17. Juni 1930.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 15. X. 1929, Z. 6519/N aus 1929, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume des Ignaz Koller in Grillenstein stehenden, landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle Nr. 446 Kat. Gmde. Grillenstein befindlichen Teufelsbettstein wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L. G. Bl. No. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart und seines besonderen Gepräges erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutznießer nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte
Z. 6519/N aus 1929 vom 15. X. 1929.
2. den Herrn Bürgermeister in Eibenstein.
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems in Gmünd.
4. Herrn Ignaz Koller, Wirtschaftsbesitzer in Grillenstein Nr. 16
5. das Bezirksgericht Gmünd
mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Eintragung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Gmünd I
z. Exh. Nr. 3287 vom 21. XI. 1929.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Putze.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Hofbauer

Bundesdenkmalamt

4463 präs. am 26./6. 1930 mit 1. Bl.